

# RS OGH 1990/6/28 7Ob524/90, 3Ob325/04x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.1990

## Norm

ABGB §970

ABGB §1313a IIib

## Rechtssatz

Gastwirt im Sinne des § 970 ABGB ist, wer den Gastbetrieb auf seine eigene Rechnung und eigenes Risiko führt. Die Aufforderung des Hausburschen in einem Berggasthaus am Hahnenkamm gegenüber einem schwer alkoholisierten Gast, das Lokal wegen der Sperrstunde (21 Uhr) zu verlassen, obwohl offensichtlich war, daß der Gast zufolge der hochalpinen winterlichen Verhältnisse nicht in der Lage sein wird in der Dunkelheit und beim herrschenden Nebel mit den Schiern zum nächstgelegenen ca 1 Kilometer weit entfernten Hotel abzufahren und die Hilfeleistung des Hausburschen beim Anschallen der Schier zieht eine Mithaftung des Gastwirtes am Zustandekommen des Unfalles, den der Gast bei der Abfahrt erlitten hat, nach sich.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 524/90

Entscheidungstext OGH 28.06.1990 7 Ob 524/90

Veröff: JBI 1991,387 = VersR 1991,1163

- 3 Ob 325/04x

Entscheidungstext OGH 27.04.2005 3 Ob 325/04x

Auch; nur: Gastwirt im Sinne des § 970 ABGB ist, wer den Gastbetrieb auf seine eigene Rechnung und eigenes Risiko führt. (T1)

## Schlagworte

km

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0019175

## Dokumentnummer

JJR\_19900628\_OGH0002\_0070OB00524\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)